

Auszug HCV Satzung (2008)

§1 Namen, Sitz

1. Der am 03.03.1957 in Heuchelheim gegründete Verein führt den Namen "Heuchelheimer Carnevalverein 1957 e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Heuchelheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gießen eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck, karnevalistisches Brauchtum zu pflegen und zu fördern. Dazu stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - a) Ausgestaltung von Sitzungen und anderen karnevalistischen Veranstaltungen.
 - b) Heranführung der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, an einen sauberen Karneval.
 - c) Bekämpfung von Auswüchsen im karnevalistischen Brauchtum.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Er ist jederzeit bereit, bei Veranstaltungen mitzuwirken, die im öffentlichen Interesse liegen und dem Gemeinwohl älterer Menschen liegt.
6. Er wird diese Aufgaben insbesondere zu lösen suchen durch enge Zusammenarbeit mit anderen Vereinen gleicher und anderer Zweckbestimmung.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jeder werden, der bereit ist, bei der Erfüllung der im §2 genannten Aufgaben mitzuwirken.
2. Erwerb der Mitgliedschaft: Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss von dem um Aufnahme nachsuchenden eigenhändig unterschrieben sein. Jugendmitglieder benötigen das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
3. Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch: Austritt, Ausschluss und Tod.
 - a) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Nach dessen Ablauf ist die Mitgliedschaft erloschen.
 - b) Der Ausschluss kann nur auf Präsidiumsbeschluss vorgenommen werden: Bei Beitragsrückständen, nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung oder einem groben Verstoß gegen die Satzung.

§4 Rechte und Pflichten des Mitglieds

1. In das Präsidium kann nur gewählt werden, wer dem Verein als Mitglied angehört und volljährig ist.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die im §2 gestellten Aufgaben voll und ganz zu unterstützen.

3. Aktive Mitglieder verpflichten sich darüber hinaus, die in einem besonderen Anhang zu dieser Satzung gestellten Bedingungen zu befolgen, andernfalls ist ein weiteres Auftreten bei Veranstaltungen des HCV nicht möglich.
4. Das Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Beitrages, dessen Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
5. Der Beitrag ist vierteljährlich fällig und ist eine Bringschuld. Der Beitrag wird ausschließlich durch Abbuchungen im Oktober in Höhe des Jahresbeitrages vereinnahmt. Bei dem Aufnahmeantrag muss die Einwilligung zur Abbuchung erteilt werden. Zu- und Abgänge im lfd. Geschäftsjahr zahlen anteilig.

§5 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - 1.1 zwei gleichberechtigten Präsidenten
 - 1.2 dem Kassierer
 - 1.3 dem Bereichsleiter Verwaltung
 - 1.4 dem Schriftführer
 - 1.5 bis 1.10 den Vorsitzenden der AG's
 - 1.11 dem Senatspräsidenten
6. Im Verein sind folgende Arbeitsgruppen gebildet:
 - a) Ag. Veranstaltungen
 - b) Ag. Zeitung
 - c) Ag. Zug
 - d) Ag. Elferrat
 - e) Ag. Tanz/Jugend
11. Dem Präsidium obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung.

§6 Senat

1. Personen, die sich um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können in den Senat aufgenommen werden.
3. Des Senat wählt aus seinen Reihen einen Beauftragten (Senatspräsident), des Sitz und Stimme im Präsidium hat.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Organe des Vereins sind die Mitglieder und das Präsidium.
2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet spätestens 1 Monat nach der Beendigung des Geschäftsjahres statt.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Präsidium einberufen werden. Außerdem sind sie einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

§9 Schlussbestimmungen

1. Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB §21 bzw. 55 ff. heran zu ziehen.
4. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31.08.2008 beschlossen.

Komplette Satzung anfordern info@hcvonline.de